

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV
Gemeindewerke Steinhagen GmbH
- gültig ab 01.01.2018 -**

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der Gemeindewerke Steinhagen GmbH für das Jahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt und veröffentlicht.

	Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung			
	Jahresbenutzungsdauer			
	bis 2.500 h		größer 2.500 h	
Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW x a]	[ct/kWh]	[€/kW x a]	[ct/kWh]
Mittelspannung	13,84	3,32	80,29	0,66
Umspannung M/N	16,04	5,58	153,62	0,0008
Niederspannung	2,23	6,54	132,60	1,32

alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

ab dem 1. Januar 2018	um ein Drittel
ab dem 1. Januar 2019	um zwei Drittel
ab dem 1. Januar 2020	es erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 erfolgt keine Vergütung.